
Information (zusammen mit IVöBG an Landrat)

Verordnung zum Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **612.11**

Geändert: –

Aufgehoben: 612.11

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 5 des Gesetzes vomzur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Aufgaben der Direktion

¹ Die Baudirektion hat folgende Aufgaben:

1. die Auskunftserteilung an kantonale und kommunale Auftraggeberinnen und Auftraggeber, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons- und Gemeindeebene;
2. die Unterstützung kantonaler Auftraggeberinnen und Auftraggeber;
3. das Erstellen und Melden der elektronisch geführten Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (Art. 50 Abs.1 IVöB²⁾).

1) NG 612.1

2) www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019

² Sie vollzieht die kantonalen Aufgaben nach der Beschaffungsgesetzgebung, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

§ 2 IVöB-Aufsichtskommission

¹ Die IVöB-Aufsichtskommission überwacht die Einhaltung der Vergabebestimmungen und wird in der Regel auf Anzeige hin tätig. Sie darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Nachweise verlangen und eigenständig Kontrollen durchführen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sanktionierung fehlbarer Anbieterinnen und Anbieter oder Subunternehmerinnen und Subunternehmer (Art. 45 Abs. 1 IVöB³);
2. die Meldung an die Wettbewerbskommission wegen eines Verdachts auf unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 45 Abs. 2 IVöB);
3. die Meldung eines rechtskräftigen Ausschlusses an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 45 Abs. 3 IVöB);
4. die Anordnung und Durchsetzung von Weisungen gegenüber fehlbaren Auftraggeberinnen und Auftraggebern (Art. 45 Abs. 4 IVöB);
5. die Anzeige bei der Nichteinhaltung der IVöB durch andere Kantone (Art. 62 Abs. 2 IVöB);
6. die Mitteilung von festgestellten Verstössen an fehlbare Auftraggeberinnen und Arbeitgeber oder an fehlbare Anbieterinnen und Anbieter.

§ 3 Anzeigepflichten und -rechte

¹ Die Auftraggeber haben der IVöB-Aufsichtskommission schwerwiegende Unregelmässigkeiten und insbesondere den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden anzuzeigen.

² Auftraggeberinnen und Auftraggeber, Anbieterinnen und Anbieter sowie Dritte können der IVöB-Aufsichtskommission mutmassliche Verletzungen von Vergabebestimmungen anzeigen.

³ Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

³ www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019

§ 4 Öffentliche Beschaffungen des Kantons
1. Vergabekommission

¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren eine Vergabekommission von drei Mitgliedern.

² Ein Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz.

§ 5 2. Durchführung des Vergabeverfahrens

¹ Die beschaffende Direktion oder Staatskanzlei beziehungsweise ein von ihr beauftragtes Amt führt unter Vorbehalt von § 6 das Vergabeverfahren durch.

² Sie dürfen insbesondere Verfügungen der zuständigen Instanzen unterzeichnen.

§ 6 3. Verfügungskompetenz

¹ Zuständig für Verfügungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a-b und d-h IVöB ist:

1. das beschaffende Gericht unabhängig vom Auftragswert;
2. die beschaffende Direktion oder Staatskanzlei bei einem Auftragswert bis Fr. 500'000.-;
3. die Vergabekommission bei einem Auftragswert von mehr als Fr. 500'000.-.

² Die beschaffende Direktion oder Staatskanzlei kann die Verfügungskompetenz bis zu einem Auftragswert von Fr. 20'000.- an ein Amt delegieren.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung)»⁴⁾ vom 6. Juli 2004 wird aufgehoben.

⁴⁾ NG 612.11

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...